

# Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

---

46. Jahrgang

2. April 2020

Nr. 10

---

<u>Ifd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2020	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Verkehrssicherungspflicht auf den städtischen Friedhöfen; Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine	7

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Warstein mit Beschluss vom 20.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.466.435 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.596.478 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	67.596.478 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.355.933 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.033.628 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.973.877 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.732.124 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.268.379 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.410.890 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.281.770 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €

und

die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.130.043 €  
festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 €  
festgesetzt.

**§ 6<sup>1</sup>**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 730 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 460 v.H. |

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen der einzelnen Produktgruppen (Teilpläne) zu Budgets (Deckungskreise) verbunden.
2. Abweichend von Absatz 1 werden die nachstehenden Aufwendungen jeweils zu eigenen Budgets (Deckungskreise) zusammengefasst:
  - a. Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen
  - b. Abschreibungen, Wertabgänge und Wertberichtigungen
  - c. Aufwendungen an den Eigenbetrieb 'Stadtwerke Warstein'
  - d. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

---

<sup>1</sup> Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Warstein eine Hebesatzsatzung erlassen hat. Der Rat der Stadt Warstein hat diese in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen.

3. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 und 2 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 14 Kommunalhaushaltsverordnung).
4. Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsauszahlungen sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um
  - a. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen oder Sachanlagen im Bereich der Informationstechnik,
  - b. Auszahlungen im Zusammenhang mit Grunderwerb,
  - c. Auszahlungen für den Versorgungsfonds,
  - d. Auszahlungen für die Ersatzbeschaffung von Fest- und Gruppenwerten.

Für diese investiven Auszahlungen werden separate Budgets geführt.

5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.

**Amtsblatt  
der Stadt Warstein**

**46. Jahrgang**

**2. April 2020**

**Nr. 10 / S. 4**

Folgende Zweckbestimmungen werden festgelegt:

Produkt: 01 03 01 Zentrale Dienstleistungen

<b>Sachkonto Ergebnisrechnung</b>	<b>zugunsten</b>
4148000 Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	5412200 Beschäftigtenbetreuung
<b>Sachkonto Finanzrechnung</b>	<b>zugunsten</b>
6148000 Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	7412200 Beschäftigtenbetreuung

Produkt: 01 03 07 Personalmanagement

<b>Sachkonto Ergebnisrechnung</b>	<b>zugunsten</b>
4484100 Erstattungsanspruch VLVG - aktive Beamte	5051000 Zuführung zu Pensionsrückstellung aktive Beamte
4484200 Erstattungsanspruch VLVG - Versorgungsempfänger	5051100 Rückstellung Altersteilzeit echt
4582100 Rückstellung Altersteilzeit echt	5051300 Verpflichtung nach VLVG - aktive Beamte
4582200 Reduzierung Beihilferückstellung aktive Beamte	5061000 Zuführung zu Beihilferückstellung aktive Beamte
4582400 Reduzierung Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	5151000 Zuführung Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger
4582700 Reduzierung Pensionsrückstellung aktive Beamte	5151300 Erstattungspflicht VLVG - Versorgungsempfänger
4582800 Reduzierung Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	5161000 Zuführung zu Beihilferückstellung Versorgungsempfänger
4582900 Reduzierung Pensionsrückstellung VLVG - aktive Beamte	5473300 Minderung Erstattungsanspruch n. VLVG aktive Beamte
	5473400 Minderung Erstattungsanspruch n. VLVG Versorgungsempfänger

Produkt: 06 02 01 Tageseinrichtungen für Kinder

<b>Sachkonto Ergebnisrechnung</b>	<b>zugunsten</b>
4147000 u. 4148000 Zuschüsse lfd. Zwecke priv. Unternehmen und Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	5431900 Anschaffungen von Geräten u. Ausrüstungsgegenständen unter 71,40 €
<b>Sachkonto Finanzrechnung</b>	<b>zugunsten</b>
6147000 u. 6148000 Zuschüsse lfd. Zwecke priv. Unternehmen und Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	7832000, 7832100 und 7831000 Erwerb bewegliches Vermögen unter 410 € netto und Erwerb bewegliches Vermögen über 410 € netto
6817000 und 6818000 Investitionszuschüsse priv. Unternehmen und Investitionszuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	s.o.

Produkt: 16 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

<b>Sachkonto Ergebnisrechnung</b>	<b>zugunsten</b>
4013000 Gewerbesteuer	5341000 Gewerbesteuerumlage 5342000 Fonds Deutsche Einheit
<b>Sachkonto Finanzrechnung</b>	<b>zugunsten</b>
6013000 Gewerbesteuer	7341000 Gewerbesteuerumlage  7342000 Fonds Deutsche Einheit

Gesamter Produktplan

<b>Kontengruppe Ergebnisrechnung</b>	<b>zugunsten</b>
48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

**§ 9**

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Kämmerer - im Übrigen der Rat der Stadt Warstein.

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen in uneingeschränkter Höhe,
  - b. Aufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
  - c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung von zweckbestimmten Einzahlungen und Erträgen erforderlich sind,
  - d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 50.000 €.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 28. Januar 2020 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 25. März 2020 erteilt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 25. März 2020 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Warstein, Sachgebiet Finanzen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Außerdem ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter der Adresse [www.warstein.de](http://www.warstein.de) verfügbar.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 26. März 2020

In Vertretung

gez. Redder

( R e d d e r )

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Verkehrssicherungspflicht auf den städtischen Friedhöfen;  
Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine**

Die Stadt Warstein ist verpflichtet, jährlich nach Ablauf der winterlichen Frostperiode die Standsicherheit der Grabsteine zu kontrollieren.

Es ist beabsichtigt, diese Kontrolle **ab 14.04.2020** durchzuführen.

Diese Absicht wird hiermit allen Nutzungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass nach § 23 (1) der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung –FrhS-) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstätte verpflichtet ist, die Grabmale dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, deren Grabmale keine ausreichende Standfestigkeit mehr besitzen, erhalten entsprechende Nachricht.

Bei den Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung.

Ferner wird an gut sichtbarer Stelle des Grabmals ein Hinweisaufkleber angebracht.

Warstein, den 30.03.2020

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)  
-Bürgermeister-